

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachdem sich unter dem Vorsitz des Ingenieurs Tedeschi ein Ausschuß der Geschößfabrikanten gebildet hatte, ist laut Meldung des Corriere della Sera vom 6. Juli, bei der Mailänder Handelskammer von Staats wegen eine Organisation unter Vorsitz des Senators Salmoiraghi mit einem Major der Artillerie aus Genua als Beisitzer gebildet worden, um die Einrichtung und Arbeitsverteilung der Munitionsherstellung durch Fabrikanten-Ausschuß zu leiten. Das Kriegsministerium wird insbesondere den kleinen Betrieben die Rohstoffe (Stahl, Kupfer) in regelmäßigen Monatslieferungen zugehen lassen. Es werden nur 75- und 65mm-Granaten (d. h. großes und mittleres Kaliber), ohne die Zünder, hergestellt, so daß möglichst viele Fabriken sich an dem einfachen Betrieb beteiligen können; der Zwischenhandel scheidet ganz aus. Die gelernten Arbeiter werden von auswärts, auch aus dem neutralen Ausland in die Heimat beordert und durch gute Löhne und langfristige Verträge festgehalten werden. Die Kaliber, die sich die Fabriken bisher selbst herstellen mußten, werden durch Vermittlung der Regierung den kleinen Betrieben gleichfalls zur Verfügung gestellt werden.

Ein königlicher Erlass vom 6. Juli 1915 setzt einen Oberen Rat für Waffen- und Geschößherstellung ein, der aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern des Auswärtigen, des Schatzes, des Kriegs und der Marine besteht, und zu dem noch andere fachmännische Kräfte zugezogen werden können. Als beratendes Mitglied wird der neue Unterstaatssekretär für Waffen und Schießbedarf General Dalloio zugezogen.

Maßnahmen gegen die Angehörigen feindlicher Staaten

31. Mai 1915.

Die Verfügung, wonach deutsche und österreichische Staatsangehörige unter 60 Jahren Italien nicht verlassen dürfen, ist am 29. Mai 1915 aufgehoben worden.

12. Juni.

Die römische Polizeidirektion teilte mit, daß alle verhafteten österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen über 18 Jahre in die Konzentrationslager auf Sardinien gebracht werden. Den Frauen wird freigestellt, mitzugehen.

25. Juni 1915.

Ein Dekret des Stellvertreters des Königs erklärt alle seit dem 24. Mai und für die Dauer des ganzen Krieges durch österreichisch-ungarische Staatsangehörige und in Oesterreich wohnhafte Personen vorgenommenen Käufe und Zessionen für rechtlich ungültig; ausgenommen sind nur die Transaktionen, die von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen italienischer Nationalität vorgenommen wurden.

Verwaltungsmaßnahmen

25. Mai 1915.

Der Ministerrat verfügt für die Presse die Präventiv-Zensur durch die Präfekten.

28. Mai.

Die Agenzia Stefani veröffentlicht eine Reihe von königlichen Verfügungen über die Vereinfachung der Gerichtsverfahren und Verwaltungsgeschäfte; außerdem einen Erlass, der für alle mit bis 2½ Jahren Gefängnis oder 3000 Lire Geldbuße bestraften Vergehen Straferlaß gewährt, und alle Disziplinarstrafen für etwa 17 000 Eisenbahnbeamte aufhebt, die im Juni 1914 Generalfreie gemacht hatten. Die Aufhebung dient zur Begünstigung der sozialistischen Partei.

18. Juni 1915.

Da Deutschland bei Ausbruch des italienisch-österreichischen Krieges den Post- und Telegraphenverkehr mit Italien eingestellt hat, stellt Italien auch seinerseits allen Post- und Telegraphenverkehr mit Deutschland ein.